



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

04. Januar 2013

Seite 1 von 4

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.18.10-6-12-277

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
z.Hd. Herrn Christian Luft
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

RBe Minkau

Telefon 0211 871-2397

Telefax 0211 871-3097

Referat15@mik.nrw.de

nachrichtlich:
Länderarbeitsgemeinschaft für Migration
und Flüchtlingsfragen/ArgeFlü
lt. Verteiler

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG

Ihr Schreiben vom 12.12.2012

Sehr geehrter Herr Luft,

ich bedanke mich für die Übersendung des Referentenentwurfes und für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit der Bundesratsinitiative der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Nordrhein-Westfalen hat sich das MIK NRW für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und die Einbeziehung der durch dieses Gesetz betroffenen Personengruppen in die Leistungssysteme des Sozialgesetzbuches eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund lehne ich den vorliegenden Referentenentwurf grundsätzlich ab.

Die vom BVerfG postulierte Neuregelung wäre nach hiesiger Einschätzung nämlich am besten durch eine unmittelbare Einbeziehung der bisherigen Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG in die Leistungen nach SGB II/XII zu erreichen.

Damit wäre auch eine andere Verteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen möglich, die vor allem die Interessen der Kommunen besser wahren könnte. Da die durch die vorgeschlagene

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Änderung entstehenden Mehrkosten ausschließlich von den Ländern und den Kommunen getragen werden sollen, wird der Referentenentwurf grundsätzlich abgelehnt.

Hilfsweise nehme ich zu den Regelungen des vorgelegten Referentenentwurfs wie folgt Stellung:

Leistungsdauer

Die in Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1) vorgeschlagene Reduzierung der Leistungsdauer auf 24 Monate ist ein Schritt in die richtige Richtung. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 2 Abs. 1 AsylbLG lediglich Analogleistungen gewährt werden. Auch zur finanziellen Entlastung der Kommunen sollte vielmehr angestrebt werden, den Betroffenen nicht lediglich Analogleistungen zu gewähren, sondern sie gänzlich in die Sozialleistungssysteme zu überführen. Eine Arbeitserlaubnis vorausgesetzt, würden diese dann abhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII (Viertes Kapitel) beziehen.

Ich rege aus den nachfolgenden Erwägungen eine weitergehende Reduzierung der Leistungsdauer auf 12 Monate an, mit der Maßgabe, dass hierbei das SGB II und XII unmittelbar und nicht nur entsprechend Anwendung findet:

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass das AsylbLG nicht nur Anwendung auf Asylsuchende, sondern auch auf zahlreiche weitere Personengruppen findet, die sich nicht nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Diese Hinweise des BVerfG's werden in der o. g. Änderung nicht ausreichend berücksichtigt.

Nicht nur der geänderte ausländerrechtliche Status, sondern auch die Tatsache, dass die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland sich wesentlich verlängert hat, führt dazu, dass das Ziel des Gesetzgebers, den Zeitraum der Leistungen auf die regelmäßige Dauer eines Asylverfahrens zu beschränken, verfehlt wird.

Im Übrigen führt die Verkürzung der Bezugsdauer von abgesenkten Leistungen nicht nur zu Vereinfachungen (vgl. Ausführungen in Abschn. E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung), sondern auch zu erhöhten Haushaltsausgaben. Dieser Aspekt sollte daher bei den Ausführungen zu den zu erwartenden Mehrkosten thematisiert werden (vgl. Abschn. D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand).

Einschränkung des Personenkreises

Neben der Bezugsdauer ist auch der Personenkreis zu kritisieren. Der im unveränderten § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannte Personenkreis sollte von der Anwendung des AsylbLG ausgenommen und in die Leistungssysteme des SGB II und XII einbezogen werden, denn durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist von einem längeren Aufenthalt im Bundesgebiet auszugehen.

Grundleistungen

Die Festsetzung der Höhe des Barbedarfes in § 3 Abs. 1 Satz 5 ist zwar grundsätzlich sachgerecht. Da die Umsetzung der Gesetzesänderungen im Jahr 2013 angestrebt wird, sollte aber bereits die Fortschreibung für das Jahr 2013 bei der Höhe der Barbedarfe sowie der unter § 3 Abs. 2 notwendigen Bedarfe berücksichtigt werden.

Die Änderung der Regelung des Geldbetrags für Abschiebe- und Untersuchungshäftlinge im § 3 Abs. 1 Satz 6 ist zu unbestimmt. Die Regelung sollte bundesweit einheitlich erfolgen, wobei das Niveau der SGB-Sätze für Untersuchungshäftlinge Maßstab sein könnte.

Darüber hinaus habe ich Zweifel, ob die von Ihnen vorgenommenen Änderungen im AsylbLG, etwa bei Ermittlung der Barbedarfe, der Vorgabe eines transparenten und sachgerechten Verfahrens im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils entsprechen, denn weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung finden sich nachvollziehbare Parameter für die unterschiedlichen Bedarfe der Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG.

Vorrang von Sachleistungen

Auch wenn der in § 3 Abs. 2 Satz 1 bisher festgelegte Vorrang von Sachleistungen vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden ist, sollte im Rahmen dieser Gesetzesänderung die Möglichkeit genutzt werden, die Gewährung der Leistungsarten der gelebten Praxis anzupassen und die Entscheidung über die Gewährung von Sachleistungen, Wertgutscheinen und anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen sowie Geldleistungen in das pflichtgemäße Ermessen der Leistungsträger zu stellen.

Bildung und Teilhabe

Die Kosten, die durch die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes entstehen, hat der Bund zu tragen. Ich verweise insoweit auf die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. §§ 28, 46 SGB II. Für eine entsprechende Klarstellung in § 3 Abs. 3 wäre ich dankbar.

Gesetzesfortschreibung

Die Fortschreibung der Beträge in § 3 Abs. 4 entspricht der Forderung des Bundesverfassungsgerichtsurteils.

Die Formulierung in § 3 Abs. 5 lässt allerdings nicht erkennen, in welcher Art und nach welchen Maßstäben die Höhe der Bedarfe neu festgesetzt werden soll. Damit ist die Regelung nicht praktikabel.

Rechtsmitteleinlegung

Die vorgeschlagene Änderung in § 9 Abs. 3 Satz 2 ist sinnvoll und zweckmäßig.

Statistik

Die Erhebung der Daten in § 12 Abs. 2 Nr. 1 e und Abs. 5 sollte im Hinblick auf den hierdurch verursachten Verwaltungsaufwand und die Kosten auf das notwendige Maß im Sinne einer jährlichen Erhebung reduziert werden.

Krankenfürsorge

Darüber hinaus sollten Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Bereich der §§ 4 und 6 AsylbLG bei „Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ in die Leistungssysteme des SGB V eingegliedert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Schellen)